Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-158/2026	
Fachbereich	Hauptamt / Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Ralf Antonowitsch
Datum	08.10.2026
Beteiligtes Amt	BGM

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain	29.10.2026	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain	10.11.2026	beschließend

Betreff:

Friedhofsordnung für den Bestattungswald Am Limes

Beschlussvorschlag:

Die Friedhofsordnung für den Bestattungswald Am Limes wird wie vorgelegt, mit Wirkung vom 01.01.2027 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Sachdarstellung:

Die baurechtlichen Grundlagen zur Errichtung des Bestattungswaldes Am Limes wurden mit Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung am 08.10.2024 geschaffen. Es ist eine Fläche von 0,5 ha rund 5.000 m² unweit des Limeswachtturmes für den Bestattungswald vorgesehen. Da es sich um eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Limeshain handelt ist eine Friedhofsordnung zu erlassen die Regelungen zur Benutzung enthält.
Da auf der geringen Friedhofsfläche nur 34 Bäume mit insgesamt 414 Urnengrabstellen für Bestattungen zur Verfügung stehen, ist das Angebot an Bestattungsmöglichkeiten sehr begrenzt.
Damit eine ausreichende Betriebszeit gewährleistet werden kann, ist in § 2 definiert, dass sich das Friedhofsangebot nur an Limeshainer Bürgerinnen und Bürger richtet. Andere kommunale Friedhofsbetreiber hatten zunächst die Bestattung von externen Personen zugelassen. Aufgrund der hohen Belegungszahlen, haben einige Kommunen das Angebot nur auf einheimische Bürger reduziert um einer vorzeitigen Vollbelegung und Schließung vorzubeugen.
In § 3 wurde die Vorgabe des Bebauungsplanes übernommen, dass Urnen aus verrottbaren Material bestehen müssen und in einer Tiefe von 0,65 m eingebracht werden. Es werden 33 Gemeinschaftsbäume zur Verfügung gestellt. Ein Baum dient als Ruhestätte für 12 Einzelpersonen. In einer Urnenbegräbnisstätte dürfen nicht mehr als 1 Urne bestattet werden.
Es wird ein Sternschnuppenbaum, der als Ruhestätte für Kinder bis zum 3. Lebensjahr dient, angeboten. Hier können 18 Urnen beigesetzt werden.
Die Ruhezeit für die Urnengräber beträgt einheitlich 20 Jahre sowohl für die Gemeinschaftsbaum als auch dem Sternschnuppenbaum.
Bestattungen finden gem. § 8 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr und freitags von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr statt. Die Erstbelegung eines Bestattungsbaumes findet immer im Norden in der 12 Uhr Position statt. Dann wird im Uhrzeigersein rechtsherum der Reihe nach belegt. Die Friedhofsverwaltung legt die Grabstelle fest. Die Bäume sind nummeriert und

werden von Nr. 1 bis Nr. 33 nacheinander belegt. Vor jedem Baum wird eine Holzstele platziert auf der Namensschilder für die Bestatteten befestigt sind.
Es ist laut § 9 untersagt, die Urnengrabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern, da der Bestattungswald naturbelassen sein soll. Gedenksteine, Kränze, Grabschmuck, Kerzen oder Lampen dürfen nicht niedergelegt bzw. aufgestellt werden.

Das Betreten des Bestattungswaldes Am Limes ist laut Friedhofsordnung und so weiter. täglich von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis Einbruch der Dunkelheit für jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Bestattungswald Am Limes nicht betreten werden. Die Verhaltensregeln sind identisch mit denen der anderen Friedhöfe wie z.B. keine Musik, kein offenes Feuer, Rauchverbot, keine Waren anbieten und so weiter.

Haftungsregeln sind in § 11 normiert. Hier ist der Formulierungsvorschlag des Hessischen-Städte- und Gemeindebundes eingefügt worden um die rechtlich optimalste Regelung für die Gemeinde zu erzielen. Danach ist eine Haftung für Schäden, die durch waldtypische Gefahren entstehen, ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden haftet die Gemeinde im Übrigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten und Beauftragten. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.
In § 13 sind Ordnungswidrigkeiten definiert. Die Ahndung kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € erfolgen (OwiG).

Anlage(n):
1. Friedhofsordnung-Bestattungswald-29.10.2026